

Der Widerspruch gegen die hauptsächlich von Giesebrecht und Straccali vertretene Ansicht, dass die Goliarden oder Vaganten die Verfasser der nach ihnen benannten Dichtungen seien, wird immer lauter¹. Er gründet sich u. a. darauf, dass der Ausdruck 'goliardus' seinem ursprünglichen Sinne nach einen Parasiten und Spassmacher bezeichne². Eine Stütze für diese Anschauung bietet eine *invectio contra goliardos* aus der Mitte des XIII. Jh., in der weder vom Vortrag noch von der Abfassung von Gedichten durch die Goliarden die Rede ist. Diese Strafrede entnehme ich dem *Certamen anime* des *Raimundus Astucus* in der Hs. 1008 der Stiftsbibliothek von St. Gallen³.

Als Besitzvermerk stehen auf der ersten Seite der Hs. (= S. 7) von einer Hand des 16. Jh. die in einander verschlungenen Buchstaben CM und die Angabe *Bibliothecae Meyssonnerianae L. L. D.* Ein voranstehendes Papierblatt, das jedenfalls schon im 15. Jh. dazugehörte, zeigt (S. 5) neben einer mit 'Titulus huius libri' beginnenden Einleitung und einem leoninischen Vierzeiler: 'Multum deliro, si cuique placere requiro'⁴, eine spätere Zuschrift: 'D. Perold, olim Iesuita, nunc ecclesię Christi apud Mömpel[gard] Nitiobrig. orthodox. Minister dono dedit Bartolomeo Schobingero Sangallensi *χλιαρχω* 1598'. Französischen Ursprung erweist auch die Schrift mit dem unten gebogenen r nach o, p und b. Die Beschreibung bei Scherrer, Verzeichnis S. 383 ist dahin zu ergänzen, dass S. 7—98 und S. 99—118 zwei für sich bestehende Pergamenthss. sind: die erste besteht aus drei unbezeichneten Lagen; die erste von 7, die übrigen von je 8 Doppelblättern, die ungefähr

1) Vgl. Wilh. Meyer, Nachrichten der Göttinger Ges. der Wiss. 1907, S. 76 und 88. — Franc. Novati, *A raccolta*, p. 63 (Neudruck seiner Abhandlung: *I Goliardi e la poesia lat. medievale*). 2) S. Santangelo, *Studio sulla poesia goliardica* (1902) p. 18—39. 3) Herrn Stiftsbibliothekar Dr. Fähr spreche ich hier öffentlich für seine Gefälligkeit meinen Dank aus. 4) Auch bei Jul. Wegeler, *Philosophia patrum*² (1872) n. 1042. — Hch. Bebel's *proverbia germanica* v. W. H. D. Suringar (1879) S. 371.